

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 322



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 27. November 2010

53. Jahrgang

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Entschlüsseungen, Empfehlungen und Stellungnahmen</i>	
	STELLUNGNAHMEN	
	Rat	
2010/C 322/01	Entschließung des Rates vom 18. November 2010 zu einem strukturierten Dialog über Sport auf EU-Ebene	1
<hr/>		
	IV <i>Informationen</i>	
	INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION	
	Rat	
2010/C 322/02	Beschluss des Rates vom 22. November 2010 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	3
2010/C 322/03	Beschluss des Rates vom 22. November 2010 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	8

DE

Preis:
3 EUR

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	Europäische Kommission	
2010/C 322/04	Euro-Wechselkurs	12

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2010/C 322/05	Mehrwertsteuer (MwSt) (Befreites Anlagegold) — Liste der Goldmünzen, die die Kriterien von Artikel 344 Absatz 1 Nummer 2 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates (Sonderregelung für Anlagegold) erfüllen — Gültig für das Jahr 2011	13
---------------	---	----

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

Europäische Kommission

2010/C 322/06	Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen	27
---------------	---	----

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2010/C 322/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6039 — GE/Dresser) ⁽¹⁾	28
2010/C 322/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6074 — ČEZ/EPH/Mibrag Group) ⁽¹⁾	29
2010/C 322/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6072 — Carlyle/Primondo Operations) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	30



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

STELLUNGNAHMEN

RAT

ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 18. November 2010

zu einem strukturierten Dialog über Sport auf EU-Ebene

(2010/C 322/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

iv) des europäischen sozialen Dialogs im Sportsektor, in dessen Rahmen 2008 ein Ausschuss für den sektoralen sozialen Dialog über Fußball eingerichtet worden ist —

1. UNTER HINWEIS AUF

- i) Artikel 165 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in dem die Union insbesondere aufgefordert wird, „zur Förderung der europäischen Dimension des Sports beizutragen und [...] dabei dessen besondere Merkmale, dessen auf freiwilligem Engagement basierende Strukturen sowie dessen soziale und pädagogische Funktion zu berücksichtigen“ und „die europäische Dimension des Sports“ zu entwickeln;
- ii) die Erklärung des Europäischen Rates zum Sport in Anlage 5 der Schlussfolgerungen des Vorsitzes zur Tagung des Europäischen Rates vom 12. Dezember 2008 in Brüssel, in der dazu aufgerufen wird, den konstruktiven Dialog mit dem Internationalen Olympischen Komitee und den Vertretern des Sports zu verstärken;

2. EINGEDENK

- i) der verschiedenen Dialogmechanismen, die bereits seit einiger Zeit auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene im Bereich des Sports eingerichtet worden sind;
- ii) des Umstands, dass mehrere aufeinander folgende EU-Vorsitze eine Reihe informeller Treffen der für den Sport zuständigen Minister und der Sportdirektoren veranstaltet haben;
- iii) des Dialogs, der im Rahmen der EU mit Akteuren des Sportsektors auf verschiedenen Ebenen, insbesondere auf dem EU-Sportforum, geführt wird;

3. VERTRITT DIE AUFFASSUNG, DASS

- i) mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon eine neue sportpolitische Ära in der EU begonnen hat;
- ii) ein verstärkter EU-Dialog mit Akteuren des Sportsektors eine Gelegenheit für einen ständigen und gut strukturierten Gedankenaustausch über die Prioritäten und die Durchführung der Zusammenarbeit im Sportsektor auf EU-Ebene sowie die einschlägigen Folgemaßnahmen böte;
- iii) dieser Dialog durch Konsolidierung der bestehenden Strukturen und Verfahren, insbesondere des jährlichen EU-Sportforums, weiterentwickelt werden muss;
- iv) darüber hinaus speziell die mit den Tagungen des Rates verknüpfte hochrangige Komponente des bereits bestehenden Dialogs verstärkt werden muss;

4. KOMMT DAHER ÜBEREIN, DASS DER VORSITZ DES RATES

- i) regelmäßig — üblicherweise am Rande einer Ratstagung — ein informelles Treffen führender Vertreter der EU-Behörden und des Sportsektors einberufen sollte, das dem Meinungsaustausch zu Fragen des Sports in der EU dient;
- ii) nach den erforderlichen Konsultationen eine Tagesordnung für jedes Treffen festlegen und dabei insbesondere auf die Themen abstellen sollte, die auf jüngsten Ratstagungen bereits behandelt wurden oder auf künftigen Ratstagungen noch behandelt werden;

- iii) eine begrenzte Zahl von Teilnehmern zu dem Treffen einladen und sich dabei für eine ausgewogene Teilnahme von Vertretern der EU-Behörden einerseits sowie des Sportsektors andererseits einsetzen sollte;
- iv) zu diesem Treffen Vertreter des Rates (Dreivorsitz und ein Vertreter des nächsten Dreivorsitzes, unterstützt durch das Ratssekretariat), der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments einladen sollte;
- v) sich um eine repräsentative, breite und ausgewogene Teilnahme des Sportsektors an dem Treffen bemühen und dabei den EU- und den europäischen Gremien einen besonderen Platz einräumen sollte.

Der Vorsitz sollte bei der Festlegung der Liste der Teilnehmer aus dem Sportsektor der Tagesordnung der betreffenden Rats-tagung, den Prioritäten des Dreivorsitzes sowie dringenden und aktuellen Fragen in umfassender Weise Rechnung tragen, einschließlich der auf dem jährlichen EU-Sportforum aufgeworfenen Fragen. Außerdem sollte bei der Auswahl der Teilnehmer gegebenenfalls auf Kontinuität geachtet werden.

Diesbezüglich sollte der Vorsitz sich auch von folgenden Vorgaben leiten lassen:

- Die Vielfalt des Sports sollte sich dadurch widerspiegeln, dass speziell folgende Aspekte des Sports berücksichtigt werden: olympische und nicht-olympische Sportarten; Berufs- und Amateursport; Wettkampf- und Freizeitsport sowie Breitensport und Sport für Menschen mit Behinderungen.
 - Die Interessen der verschiedenen Akteure des Sportsektors, einschließlich derjenigen mit einer europäischen Dimension, wie z. B. Dachorganisationen, europäische und nationale Verbände, Vereine sowie Sportler und Sportlerinnen, sollten berücksichtigt werden.
 - Dem besonderen Charakter des Sportsektors sollte Rechnung getragen werden.
 - Ferner sollte die internationale Dimension der Zusammenarbeit im Sport auf EU-Ebene Berücksichtigung finden.
-

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 22. November 2010

zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

(2010/C 322/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

in Erwägung nachstehender Gründe:

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates vom 18. Juli 1994 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Listen der Kandidaten, die dem Rat von den Regierungen der Mitgliedstaaten sowie den Arbeitgeberverbänden und den Arbeitnehmerorganisationen vorgelegt wurden,

gestützt auf die Listen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz,

(1) Mit Beschluss vom 8. November 2007 ⁽²⁾ hat der Rat die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz für die Zeit vom 8. November 2007 bis zum 7. November 2010 ernannt.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates sollten für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz werden für die Zeit vom 8. November 2010 bis zum 7. November 2013 ernannt:

I. VERTRETER DER REGIERUNGEN

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Belgien	Herr Willy IMBRECHTS	Herr Christian DENEVE
Bulgarien	Herr Atanas KOLCHAKOV	Frau Darina KONOVA
Tschechische Republik	Frau Daniela KUBÍČKOVÁ	Frau Anežka SIXTOVÁ
Dänemark	Frau Charlotte SKJOLDAGER	Frau Annemarie KNUDSEN

⁽¹⁾ ABl. L 216 vom 20.8.1994, S. 1.⁽²⁾ ABl. C 271 vom 14.11.2007, S. 4.

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Deutschland	Herr Ulrich RIESE	Herr Kai SCHÄFER
Estland	Herr Tiit KAADU	Frau Pille STRAUSS-RAATS
Irland	Herr Daniel KELLY	Frau Mary DORGAN
Griechenland	Frau Elissavet GALANOPOULOU	Herr Antonios CHRISTODOULOU
Spanien	Frau Concepción PASCUAL LIZANA	Herr Mario GRAU RIOS
Frankreich	Frau Mireille JARRY	Herr Laurent GRANGERET
Italien		
Zypern	Herr Leandros NICOLAIDES	Herr Anastassios YIANNAKI
Lettland	Herr Renārs LŪSIS	Frau Jolanta GEDUŠA
Litauen	Frau Aldona SABAITIENĖ	Frau Vilija KONDROTIENĖ
Luxemburg		
Ungarn		
Malta		
Niederlande	Herr M. P. FLIER	Herr M. G. DEN HELD
Österreich	Frau Gertrud BREINDL	Frau Eva-Elisabeth SZYMANSKI
Polen	Frau Danuta KORADECKA	Herr Daniel Andrzej PODGÓRSKI
Portugal	Herr Luís Filipe NASCIMENTO LOPES	Herr José Manuel dos SANTOS
Rumänien	Herr Marian TĂNASE	Frau Anca Mihaela PRICOP
Slowenien	Frau Tatjana PETRIČEK	Herr Jože HAUKO
Slowakei	Frau Laurencia JANČUROVÁ	Frau Elena PALIKOVÁ
Finnland	Herr Leo SUOMAA	Herr Erkki YRJÄNHEIKKI
Schweden	Herr Mikael SJÖBERG	Herr Stefan HULT
Vereinigtes Königreich	Herr Clive FLEMING	Herr Stuart BRISTOW

II. VERTRETER DER ARBEITNEHMERORGANISATIONEN

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Belgien	Herr François PHILIPS	Herr Herman FONCK
Bulgarien	Herr Aleksander ZAGOROV	Herr Ivan KOKALOV
Tschechische Republik	Herr Jaroslav ZAVADIL	Herr Miroslav KOSINA
Dänemark	Herr Jan KAHR FREDERIKSEN	Frau Lone JACOBSEN
Deutschland		
Estland	Herr Argo SOON	Herr Ülo KRISTJUHAN
Irland	Herr Sylvester CRONIN	Frau Esther LYNCH
Griechenland	Herr Ioannis ADAMAKIS	Herr Ioannis VASSILOPOULOS
Spanien	Frau Marisa RUFINO	Herr Pedro J. LINARES
Frankreich	Herr Gilles SEITZ	Herr Henri FOREST
Italien	Herr Sebastiano CALLERI	Frau Gabriella GALLI
Zypern	Frau Maria THEOCHARIDOU	Herr Nicos ANDREOU
Lettland	Herr Ziedonis ANTAPSONS	Herr Mārtiņš PUŽULS
Litauen	Herr Vitalius JARMONTOVIČIUS	Herr Gediminas MOZŪRA
Luxemburg		
Ungarn	Herr Károly GYÖRGY	Frau Erika KOLLER
Malta		
Niederlande	Herr H. VAN STEENBERGEN	Frau Sonja BALJEU
Österreich		
Polen	Herr Mariusz ŁUSZCZYK	Frau Iwona PAWLACZYK
Portugal		
Rumänien		
Slowenien	Frau Lučka BÖHM	Frau Andreja MRAK
Slowakei	Herr Bohuslav BENDÍK	Herr Alexander ŤAŽÍK
Finnland	Frau Raili PERIMÄKI	Herr Erkki AUVINEN
Schweden	Frau Christina JÄRNSTEDT	Herr Börje SJÖHOLM
Vereinigtes Königreich	Herr Hugh ROBERTSON	Frau Liz SNAPE

III. VERTRETER DER ARBEITGEBERVERBÄNDE

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Belgien	Herr Kris DE MEESTER	Herr André PELEGRIN
Bulgarien	Herr Georgi STOEV	
Tschechische Republik	Herr Karel PETRŽELKA	Herr Martin RÖHRICH
Dänemark	Herr Thomas PHILBERT NIELSEN	
Deutschland	Herr Eckhard METZE	Herr Herbert BENDER
Estland	Herr Marek SEPP	Frau Veronika K Aidis
Irland	Frau Theresa DOYLE	Herr Kevin ENRIGHT
Griechenland	Herr Pavlos KYRIAKOGGONAS	Frau Natassa AVLONITOU
Spanien	Frau Pilar IGLESIAS VALCARCE	Frau Laura CASTRILLO NÚÑEZ
Frankreich	Frau Nathalie BUET	Herr Patrick LÉVY
Italien	Frau Fabiola LEUZZI	
Zypern	Herr Polyvios POLYVIOU	Frau Lena PANAYIOTOU
Lettland	Frau Liene VANCĀNE	
Litauen	Herr Vaidotas LEVICKIS	Herr Jonas GUZAVIČIUS
Luxemburg	Herr François ENGELS	Herr Pierre BLAISE
Ungarn	Herr Géza BOMBERA	
Malta	Herr Joe DELIA	Herr John SCICLUNA
Niederlande	Herr W. M. J. M. VAN MIERLO	Herr G. O. H. MEIJER
Österreich	Frau Christa SCHWENG	Frau Alexandra SCHÖNGRUNDNER
Polen		
Portugal	Herr Marcelino PENA E COSTA	Herr Luís HENRIQUE
Rumänien	Herr Ovidiu NICOLESCU	Herr Adrian IZVORANU
Slowenien	Herr Igor ANTAUER	Frau Maja SKORUPAN
Slowakei	Herr Róbert MAJTNER	
Finnland	Frau Katja LEPPÄNEN	Herr Rauno TOIVONEN
Schweden	Frau Bodil MELLBLÖM	Frau Cecilia ANDERSON
Vereinigtes Königreich	Herr Neil CARBERRY	Herr Keith SEXTON

Artikel 2

Der Rat wird die noch vorzuschlagenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder zu einem späteren Zeitpunkt ernennen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 22. November 2010.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. VANACKERE

BESCHLUSS DES RATES**vom 22. November 2010****zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen**

(2010/C 322/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates vom 26. Mai 1975 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Listen der Kandidaten, die dem Rat von den Regierungen der Mitgliedstaaten sowie den Arbeitnehmerorganisationen und Arbeitgeberverbänden vorgelegt wurden,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit Beschluss vom 19. November 2007 ⁽²⁾ hat der Rat die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur

Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für den Zeitraum vom 1. Dezember 2007 bis zum 30. November 2010 ernannt.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats, welche die Regierungen der Mitgliedstaaten, die Arbeitnehmerorganisationen beziehungsweise die Arbeitgeberverbände vertreten, sollten für einen neuen Zeitraum von drei Jahren ernannt werden.

(3) Es obliegt der Kommission, ihre Vertreter im Verwaltungsrat zu ernennen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Zu Mitgliedern beziehungsweise stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen werden für die Zeit vom 1. Dezember 2010 bis zum 30. November 2013 folgende Personen ernannt:

I. REGIERUNGSVERTRETER

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Belgien	Herr Michel DE GOLS	Herr Jan BATEN
Bulgarien	Herr Dragomir DRAGANOV	Frau Teodora DEMIREVA
Tschechische Republik	Herr Vlastimil VÁŇA	Frau Martina KAJÁNKOVÁ
Dänemark	Frau Lone HENRIKSEN	Frau Lisbet MØLLER NIELSEN
Deutschland	Herr Andreas HORST	Herr Sebastian JOBELIUS
Estland	Herr Märt MASSO	Frau Ester RÜNKLA
Irland	Herr Paul CULLEN	
Griechenland	Frau Stamatia PISSIMISSI	Herr Ioannis KONSTANTAKOPOULOS
Spanien	Frau María de MINGO CORRAL	Herr José ZAPATERO RANZ
Frankreich	Frau Valérie DELAHAYE-GUILLO-CHEAU	Frau Marie-Soline CHOMEL
Italien		
Zypern	Herr Orestis MESSIOS	Frau Yiota KAMBOURIDOU

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 30.5.1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. C 282 vom 24.11.2007, S. 10.

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Lettland	Frau Ineta TĀRE	Frau Ineta VĀKSE
Litauen	Frau Rita SKREBIŠKIENĖ	Herr Evaldas BACEVIČIUS
Luxemburg		
Ungarn		
Malta		
Niederlande	Herr Lauris BEETS	Herr Martin BLOMSMA
Österreich	Herr Andreas SCHALLER	Frau Petra HRIBERNIG
Polen	Herr Jerzy CIECHAŃSKI	Frau Joanna MACIEJEWSKA
Portugal	Herr José Luís FORTE	Herr Fernando RIBEIRO LOPES
Rumänien	Herr Sorin Ioan BOTEZATU	Frau Liana Ramona MOSTENESCU
Slowenien	Frau Vladka KOMEL	Frau Metka ŠTOKA-DEBEVEC
Slowakei		
Finnland	Frau Pirjo HARJUNEN	Herr Antti NÄRHINEN
Schweden	Herr Per NYSTRÖM	Frau Åsa FORSSELL
Vereinigtes Königreich		

II. VERTRETER DER ARBEITNEHMERORGANISATIONEN

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Belgien	Herr Herman FONCK	Herr François PHILIPS
Bulgarien	Frau Keti KOYNAKOVA	Herr Ivan KOKALOV
Tschechische Republik	Frau Hana MÁLKOVÁ	Herr Tomáš PAVELKA
Dänemark	Herr Ole PRASZ	
Deutschland	Herr Dieter POUGIN	Frau Friederike POSSELT
Estland	Herr Kalle KALDA	Frau Kadi ALATALU
Irland	Frau Sally Anne KINAHAN	Herr Liam BERNEY
Griechenland		
Spanien	Frau Antonia RAMOS	Herr Ramón BAEZA
Frankreich	Herr Emmanuel COUVREUR	
Italien	Herr Uliano STENDARDI	Frau Giulia BARBUICCI

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Zypern	Herr Nicolaos EPISTITHIOU	Herr Andreas MATSAS
Lettland	Frau Ruta PORNIECE	Frau Linda ROMELE
Litauen	Frau Kristina KRUPAVIČIENĖ	Frau Danutė ŠLIONSKIENĖ
Luxemburg	Frau Viviane GOERGEN	Herr René PIZZAFERRI
Ungarn	Frau Erzsébet HANTI	
Malta	Herr William PORTELLI	
Niederlande	Herr Erik PENTENGA	Herr Leon MEIJER
Österreich	Frau Karin ZIMMERMANN	Frau Sonja FREITAG
Polen	Herr Bogdan OLSZEWSKI	Herr Piotr OSTROWSKI
Portugal	Herr Vítor Manuel Vicente COELHO	Herr Armando FARIAS
Rumänien	Frau Cecilia GOSTIN	
Slowenien	Herr Pavle VRHOVEC	Frau Maja KONJAR
Slowakei	Herr Erik MACÁK	Frau Margita DÖMÉNYOVÁ
Finnland	Herr Juha ANTILA	Frau Leila KURKI
Schweden	Herr Mats ESSEMYR	Herr Sten GELLERSTEDT
Vereinigtes Königreich	Herr Hugh ROBERTSON	Frau Elena CRASTA

III. VERTRETER DER ARBEITGEBERVERBÄNDE

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Belgien	Herr Kris DE MEESTER	Herr Roland WAEYAERT
Bulgarien	Herr Dimiter BRANKOV	Herr Nikola ZIKATANOV
Tschechische Republik	Frau Vladimíra DRBALOVÁ	Frau Pavla BŘEČKOVÁ
Dänemark	Herr Benjamin HOLST	Herr Nils Juhl ANDREASEN
Deutschland	Herr Lutz MÜHL	Frau Renate HORNUNG-DRAUSS
Estland	Frau Eve PÄÄRENDSON	Herr Tarmo KRIIS
Irland	Herr Brendan McGINTY	Herr Eamonn McCOY
Griechenland	Frau Rena BARDANI	Frau Christina GEORGANTA
Spanien	Herr Miguel CANALES GUTIÉRREZ	Frau Rosario ESCOLAR POLO
Frankreich	Herr Emmanuel JAHAN	Herr Emmanuel JULIEN

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Italien	Frau Stefania ROSSI	Frau Paola ASTORRI
Zypern	Frau Lena PANAYIOTOU	Herr Polyvios POLYVIOU
Lettland	Herr Eduards FILIPPOVS	Frau Anita LICE
Litauen	Herr Andrius GUZAVIČIUS	Frau Dovile BAŠKYTĖ
Luxemburg	Herr Pierre OESCH	Frau Magalie LYSIAK
Ungarn	Herr Antal CSUPOORT	Herr Istvan KOMOROCZKI
Malta	Herr Santo PORTERA	
Niederlande	Herr W. M. J. M. VAN MIERLO	Herr Gerard A. M. VAN DER GRIND
Österreich	Frau Ruth LIST	Frau Heidrun MAIER-DE-KRUIJFF
Polen	Herr Piotr SARNECKI	Herr Adam AMBROZIK
Portugal	Herr Marcelino PENA E COSTA	Herr António VERGUEIRO
Rumänien		
Slowenien	Frau Tatjana PAJNKIHAR	Herr Igor ANTAUER
Slowakei	Herr Martin HOŠTÁK	Frau Viola KROMEROVÁ
Finnland	Herr Seppo SAUKKONEN	Frau Anu SAJAVAARA
Schweden	Herr Sverker RUDEBERG	Herr Niklas BECKMAN
Vereinigtes Königreich	Herr Neil CARBERRY	Herr Ben DIGBY

Artikel 2

Der Rat ernennt die noch vorzuschlagenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder zu einem späteren Zeitpunkt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 22. November 2010.

Im Namen des Rates
Der Präsident
S. VANACKERE

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

26. November 2010

(2010/C 322/04)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,3225	AUD	Australischer Dollar	1,3715
JPY	Japanischer Yen	110,92	CAD	Kanadischer Dollar	1,3523
DKK	Dänische Krone	7,4540	HKD	Hongkong-Dollar	10,2671
GBP	Pfund Sterling	0,84470	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7653
SEK	Schwedische Krone	9,3070	SGD	Singapur-Dollar	1,7455
CHF	Schweizer Franken	1,3252	KRW	Südkoreanischer Won	1 539,23
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	9,4290
NOK	Norwegische Krone	8,1770	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,8178
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,4218
CZK	Tschechische Krone	24,725	IDR	Indonesische Rupiah	11 919,98
EEK	Estnische Krone	15,6466	MYR	Malaysischer Ringgit	4,1830
HUF	Ungarischer Forint	279,90	PHP	Philippinischer Peso	58,626
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	41,5390
LVL	Lettischer Lat	0,7096	THB	Thailändischer Baht	40,065
PLN	Polnischer Zloty	4,0275	BRL	Brasilianischer Real	2,2862
RON	Rumänischer Leu	4,3125	MXN	Mexikanischer Peso	16,5244
TRY	Türkische Lira	1,9707	INR	Indische Rupie	60,6430

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

MEHRWERTSTEUER (MwSt)**(BEFREITES ANLAGEGOLD)****Liste der Goldmünzen, die die Kriterien von Artikel 344 Absatz 1 Nummer 2 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates (Sonderregelung für Anlagegold) erfüllen****Gültig für das Jahr 2011**

(2010/C 322/05)

ERLÄUTERUNGEN

- a) Diese Liste berücksichtigt die innerhalb der in Artikel 345 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem gesetzten Frist bei der Kommission eingegangenen Beiträge der Mitgliedstaaten.
- b) Es wird davon ausgegangen, dass die in dieser Liste aufgeführten Münzen die Kriterien des Artikels 344 erfüllen und in diesen Mitgliedstaaten deshalb als Anlagegold zu behandeln sind. Demzufolge ist ihre Lieferung während des gesamten Kalenderjahres 2011 von der MwSt befreit.
- c) Die Steuerbefreiung gilt für alle Emissionen eines in dieser Liste verzeichneten Stücks, außer für Münzen mit einem Feingehalt von weniger als 900 Tausendsteln.
- d) Die Lieferung einer nicht in dieser Liste verzeichneten Münze kann dennoch von der Mehrwertsteuer befreit werden, wenn die Münze die entsprechenden Kriterien der MwSt-Richtlinie erfüllt.
- e) Die Liste ist in alphabetischer Reihenfolge der Länder und der Bezeichnungen der Münzen geordnet. Münzen der gleichen Kategorie sind in aufsteigender Reihenfolge ihres Werts geordnet.
- f) Die Bezeichnung der Münzen entspricht der auf ihnen angegebenen Währung. In den Fällen, in denen die Währung auf den Münzen nicht in lateinischer Schrift angegeben ist, steht die Bezeichnung soweit möglich in Klammern.

LAND DER AUSGABE	MÜNZEN
AFGHANISTAN	(20 AFGHANI) 10 000 AFGHANI (1/2 AMANI) (1 AMANI) (2 AMANI) 4 GRAMM 8 GRAMM 1 TILLA 2 TILLAS
ALBANIEN	20 LEKE 50 LEKE 100 LEKE 200 LEKE 500 LEKE
ALDERNEY	5 POUNDS 25 POUNDS 1 000 POUNDS
ANDORRA	50 DINERS 100 DINERS 250 DINERS 1 SOVEREIGN
ANGUILLA	5 DOLLARS 10 DOLLARS 20 DOLLARS 100 DOLLARS

LAND DER AUSGABE	MÜNZEN
ÄQUATORIALGUINEA	250 PESETAS 500 PESETAS 750 PESETAS 1 000 PESETAS 5 000 PESETAS
ARGENTINIEN	1 ARGENTINO
ARUBA	10 FLORIN 25 FLORIN
ÄTHIOPIEN	400 BIRR 600 BIRR 10 (DOLLARS) 20 (DOLLARS) 50 (DOLLARS) 100 (DOLLARS) 200 (DOLLARS)
AUSTRALIEN	5 DOLLARS 15 DOLLARS 25 DOLLARS 50 DOLLARS 100 DOLLARS 150 DOLLARS 200 DOLLARS 250 DOLLARS 500 DOLLARS 1 000 DOLLARS 2 500 DOLLARS 3 000 DOLLARS 10 000 DOLLARS 1/2 SOVEREIGN (= 1/2 POUND) 1 SOVEREIGN (= 1 POUND)
BAHAMAS	10 DOLLARS 20 DOLLARS 25 DOLLARS 50 DOLLARS 100 DOLLARS 150 DOLLARS 200 DOLLARS 250 DOLLARS 2 500 DOLLARS
BELGIEN	10 ECU 20 ECU 25 ECU 50 ECU 100 ECU 50 EURO GOLD 100 EURO 10 FRANCS 20 FRANCS 5 000 FRANCS
BELIZE	25 DOLLARS 50 DOLLARS 100 DOLLARS 250 DOLLARS
BERMUDA	10 DOLLARS 25 DOLLARS 30 DOLLARS 50 DOLLARS 60 DOLLARS 100 DOLLARS 200 DOLLARS 250 DOLLARS

LAND DER AUSGABE	MÜNZEN
BHUTAN	1 SERTUM 2 SERTUMS 5 SERTUMS
BOLIVIEN	4 000 PESOS BOLIVIANOS
BOTSWANA	5 PULA 150 PULA 10 THEBE
BRASILIEN	300 CRUZEIROS (4 000 REIS) (5 000 REIS) (6 400 REIS) (10 000 REIS) (20 000 REIS)
BRITISCHE JUNGFERNINSELN	100 DOLLARS
BULGARIEN	(1 LEV) (5 LEVA) (10 LEVA) (20 LEVA) (100 LEVA) (125 LEVA) (1 000 LEVA) (10 000 LEVA) (20 000 LEVA)
BURUNDI	10 FRANCS 25 FRANCS 50 FRANCS 100 FRANCS
CHILE	2 PESOS 5 PESOS 10 PESOS 20 PESOS 50 PESOS 100 PESOS 200 PESOS
CHINA	5/20 YUAN (1/20 oz) 10/50 YUAN (1/10 oz) 25/100 YUAN (1/4 oz) 50/200 YUAN (1/2 oz) 100/500 YUAN (1 oz) 5 (YUAN) 10 (YUAN) 20 (YUAN) 25 (YUAN) 50 (YUAN) 100 (YUAN) 150 (YUAN) 200 (YUAN) 250 (YUAN) 300 (YUAN) 400 (YUAN) 450 (YUAN) 500 (YUAN) 1 000 (YUAN)
COOKINSELN	100 DOLLARS 200 DOLLARS 250 DOLLARS
COSTA RICA	5 COLONES 10 COLONES 20 COLONES 50 COLONES 100 COLONES 200 COLONES

LAND DER AUSGABE	MÜNZEN
	1 500 COLONES 5 000 COLONES 25 000 COLONES
DÄNEMARK	10 KRONER 20 KRONER
DEMOKRATISCHE REPUBLIK KONGO	10 FRANCS 20 FRANCS 25 FRANCS 50 FRANCS 100 FRANCS
DEUTSCHLAND	1 DM 100 EURO
DOMINIKANISCHE REPUBLIK	30 PESOS 100 PESOS 200 PESOS 250 PESOS
ECUADOR	1 CONDOR 10 SUCRES
EL SALVADOR	25 COLONES 50 COLONES 100 COLONES 200 COLONES 250 COLONES
ELFENBEINKÜSTE	10 FRANCS 25 FRANCS 50 FRANCS 100 FRANCS
FIDSCHI	5 DOLLARS 10 DOLLARS 200 DOLLARS 250 DOLLARS
FINNLAND	100 EURO 1 000 MARKKAA 2 000 MARKKAA
FRANKREICH	1/4 EURO 10 EURO 20 EURO 50 EURO 100 EURO 200 EURO 250 EURO 500 EURO 1 000 EURO 5 000 EURO 5 FRANCS 10 FRANCS 20 FRANCS 40 FRANCS 50 FRANCS 100 FRANCS 500 FRANCS 655,97 FRANCS
GABUN	10 FRANCS 25 FRANCS 50 FRANCS 100 FRANCS 1 000 FRANCS 3 000 FRANCS 5 000 FRANCS 10 000 FRANCS 20 000 FRANCS

LAND DER AUSGABE	MÜNZEN
GAMBIA	200 DALASIS 500 DALASIS 1 000 DALASIS
GIBRALTAR	1/25 CROWN 1/10 CROWN 1/5 CROWN 1/2 CROWN 1 CROWN 2 CROWNS 50 PENCE 1 POUND 5 POUNDS 25 POUNDS 50 POUNDS 100 POUNDS 1/25 ROYAL 1/10 ROYAL 1/5 ROYAL 1/2 ROYAL 1 ROYAL
GUATEMALA	5 QUETZALES 10 QUETZALES 20 QUETZALES
GUERNSEY	1 POUND 5 POUNDS 10 POUNDS 25 POUNDS 50 POUNDS 100 POUNDS
GUINEA	1 000 FRANCS 2 000 FRANCS 5 000 FRANCS 10 000 FRANCS
HAITI	20 GOURDES 50 GOURDES 100 GOURDES 200 GOURDES 500 GOURDES 1 000 GOURDES
HONDURAS	200 LEMPIRAS 500 LEMPIRAS
HONGKONG	1 000 DOLLARS
INDIEN	1 MOHUR 15 RUPEES 1 SOVEREIGN
INDONESIEN	2 000 RUPIAH 5 000 RUPIAH 10 000 RUPIAH 20 000 RUPIAH 25 000 RUPIAH 100 000 RUPIAH 200 000 RUPIAH
INSEL MAN	1/20 ANGEL 1/10 ANGEL 1/4 ANGEL 1/2 ANGEL 1 ANGEL 5 ANGEL 10 ANGEL 15 ANGEL 20 ANGEL 1/25 CROWN

LAND DER AUSGABE	MÜNZEN
	1/10 CROWN 1/5 CROWN 1/2 CROWN 1 CROWN 50 PENCE 1 POUND 2 POUNDS 5 POUNDS 50 POUNDS (1/2 SOVEREIGN) (1 SOVEREIGN) (2 SOVEREIGNS) (5 SOVEREIGNS)
IRAK	(5 DINARS) (50 DINARS) (100 DINARS)
IRAN	(1/2 AZADI) (1 AZADI) (1/4 PAHLAVI) (1/2 PAHLAVI) (1 PAHLAVI) (2 1/2 PAHLAVI) (5 PAHLAVI) (10 PAHLAVI) 50 POUND 500 RIALS 750 RIALS 1 000 RIALS 2 000 RIALS
ISLAND	500 KRONUR 10 000 KRONUR
ISRAEL	20 LIROT 50 LIROT 100 LIROT 200 LIROT 500 LIROT 1 000 LIROT 5 000 LIROT 5 NEW SHEQALIM 10 NEW SHEQALIM 20 NEW SHEQALIM 5 SHEQALIM 10 SHEQALIM 500 SHEQEL
ITALIEN	20 EURO 50 EURO
JAMAICA	100 DOLLARS 250 DOLLARS
JERSEY	1 POUND 2 POUNDS 5 POUNDS 10 POUNDS 20 POUNDS 25 POUNDS 50 POUNDS 100 POUNDS 1 SOVEREIGN
JORDANIEN	2 DINARS 5 DINARS 10 DINARS 25 DINARS 50 DINARS 60 DINARS

LAND DER AUSGABE	MÜNZEN
JUGOSLAWIEN	20 DINARA 100 DINARA 200 DINARA 500 DINARA 1 000 DINARA 1 500 DINARA 2 000 DINARA 2 500 DINARA 5 000 DINARA 1 DUCAT 4 DUCATS
KAIMANINSELN	25 DOLLARS 50 DOLLARS 100 DOLLARS 250 DOLLARS
KANADA	1 DOLLAR 2 DOLLARS 5 DOLLARS 10 DOLLARS 20 DOLLARS 50 DOLLARS 100 DOLLARS 175 DOLLARS 200 DOLLARS 350 DOLLARS 1 SOVEREIGN
KATANGA	5 FRANCS
KENIA	100 SHILLINGS 250 SHILLINGS 500 SHILLINGS
KIRIBATI	150 DOLLARS
KOLUMBIEN	1 PESO 2 PESOS 2 1/2 PESOS 5 PESOS 10 PESOS 20 PESOS 100 PESOS 200 PESOS 300 PESOS 500 PESOS 1 000 PESOS 1 500 PESOS 2 000 PESOS 15 000 PESOS
KUBA	4 PESOS 5 PESOS 10 PESOS 20 PESOS 50 PESOS 100 PESOS
LESOTHO	1 LOTI 2 MALOTI 4 MALOTI 10 MALOTI 20 MALOTI 50 MALOTI 100 MALOTI 250 MALOTI 500 MALOTI
LETTLAND	100 LATU

LAND DER AUSGABE	MÜNZEN
LIBERIA	12 DOLLARS 20 DOLLARS 25 DOLLARS 30 DOLLARS 50 DOLLARS 100 DOLLARS 200 DOLLARS 250 DOLLARS 500 DOLLARS 2 500 DOLLARS
LUXEMBURG	5 EURO 10 EURO 20 FRANCS 40 FRANCS
MACAU	250 PATACAS 500 PATACAS 1 000 PATACAS 10 000 PATACAS
MALAWI	250 KWACHA
MALAYSIA	100 RINGGIT 200 RINGGIT 250 RINGGIT 500 RINGGIT
MALI	10 FRANCS 25 FRANCS 50 FRANCS 100 FRANCS
MALTA	50 EURO 5 (LIRI) 10 (LIRI) 20 (LIRI) 25 (LIRI) 50 (LIRI) 100 (LIRI) LM 25
MARSHALLINSELN	20 DOLLARS 50 DOLLARS 200 DOLLARS
MAURITIUS	100 RUPEES 200 RUPEES 250 RUPEES 500 RUPEES 1 000 RUPEES
MEXIKO	1/20 ONZA 1/10 ONZA 1/4 ONZA 1/2 ONZA 1 ONZA 2 PESOS 2 1/2 PESOS 5 PESOS 10 PESOS 20 PESOS 50 PESOS 250 PESOS 500 PESOS 1 000 PESOS 2 000 PESOS
MONACO	10 EURO 20 EURO 100 EURO 20 FRANCS

LAND DER AUSGABE	MÜNZEN
	100 FRANCS 200 FRANCS
MONGOLEI	750 (TUGRIK) 1 000 (TUGRIK)
NEPAL	1 ASARPHI 1 000 RUPEES
NEUSEELAND	5 DOLLARS 10 DOLLARS 150 DOLLARS 1,56 grammes/1/20 ounce 3,11 grammes/1/10 ounce 7,77 grammes/1/4 ounce 15,56 grammes/1/2 ounce 31,1 grammes/1 ounce
NICARAGUA	50 CORDOBAS
NIEDERLANDE	(1 DUKAAT) (2 DUKAAT) 10 EURO 20 EURO 50 EURO 1 GULDEN 5 GULDEN 10 GULDEN
NIEDERLÄNDISCHE ANTILLEN	5 GULDEN 10 GULDEN 50 GULDEN 100 GULDEN 300 GULDEN
NIGER	10 FRANCS 25 FRANCS 50 FRANCS 100 FRANCS
NORWEGEN	10 KRONER 20 KRONER 1 500 KRONER
OMAN	25 BAISA 50 BAISA 100 BAISA 1/4 OMANI RIAL 1/2 OMANI RIAL OMANI RIAL 5 OMANI RIALS 10 OMANI RIALS 15 OMANI RIALS 20 OMANI RIALS 25 OMANI RIALS 75 OMANI RIALS
ÖSTERREICH	10 CORONA (= 10 KRONEN) 20 CORONA (= 20 KRONEN) 100 CORONA (= 100 KRONEN) 1 DUCAT (4 DUCATS) 10 EURO 25 EURO 50 EURO 100 EURO 4 FLORIN = 10 FRANCS (= 4 GULDEN) 8 FLORIN = 20 FRANCS (= 8 GULDEN) 25 SCHILLING 100 SCHILLING 200 SCHILLING

LAND DER AUSGABE	MÜNZEN
	200 SHILLING/10 EURO 500 SCHILLING 1 000 SCHILLING 2 000 SCHILLING
PAKISTAN	3 000 RUPEES
PANAMA	100 BALBOAS 500 BALBOAS
PAPUA-NEUGUINEA	100 KINA
PERU	1/5 LIBRA 1/2 LIBRA 1 LIBRA 5 SOLES 10 SOLES 20 SOLES 50 SOLES 100 SOLES
PHILIPPINEN	1 000 PISO 1 500 PISO 5 000 PISO
POLEN	50 ZŁOTYCH (orzeł bielik) 50 ZŁOTYCH 100 ZŁOTYCH (orzeł bielik) 100 ZŁOTYCH 200 ZŁOTYCH (orzeł bielik) 200 ZŁOTYCH 500 ZŁOTYCH (orzeł bielik)
PORTUGAL	1 ESCUDO 100 ESCUDOS 200 ESCUDOS 500 ESCUDOS 5 EURO 8 EURO 10 000 REIS
RHODESIEN	1 POUND 5 POUNDS 10 SHILLINGS
RUANDA	10 FRANCS 25 FRANCS 50 FRANCS 100 FRANCS
RUMÄNIEN	12 ½ LEI 20 LEI 25 LEI 50 LEI 100 LEI 500 LEI 1 000 LEI 2 000 LEI 5 000 LEI
RUSSLAND	10 (ROUBLES) 15 (ROUBLES) 25 (ROUBLES) 50 (ROUBLES) 100 (ROUBLES) 200 (ROUBLES) 1 000 (ROUBLES) 10 000 (ROUBLES)
SALOMONEN	10 DOLLARS 25 DOLLARS

LAND DER AUSGABE	MÜNZEN
	50 DOLLARS 100 DOLLARS
SAMBIA	250 KWACHA
SAN MARINO	20 EURO 50 EURO 1 SCUDO 2 SCUDI 5 SCUDI 10 SCUDI
SAUDI-ARABIEN	1 GUINEA (= 1 SAUDI POUND)
SCHWEDEN	10 KRONOR 20 KRONOR 1 000 KRONOR 2 000 KRONOR
SCHWEIZ	10 FRANCS 20 FRANCS 50 FRANCS 100 FRANCS
SENEGAL	10 FRANCS 25 FRANCS 50 FRANCS 100 FRANCS 250 FRANCS 500 FRANCS 1 000 FRANCS 2 500 FRANCS
SERBIEN	10 DINARA 20 DINARA
SEYCHELLEN	1 000 RUPEES 1 500 RUPEES
SIERRA LEONE	20 DOLLARS 50 DOLLARS 100 DOLLARS 250 DOLLARS 500 DOLLARS 2 500 DOLLARS 1/4 GOLDE 1/2 GOLDE 1 GOLDE 5 GOLDE 10 GOLDE 1 LEONE
SINGAPUR	1 DOLLAR 2 DOLLARS 5 DOLLARS 10 DOLLARS 20 DOLLARS 25 DOLLARS 50 DOLLARS 100 DOLLARS 150 DOLLARS 250 DOLLARS 500 DOLLARS
SLOWAKISCHE REPUBLIK	100 EURO 5 000 KORUN (5 000 Sk) 10 000 KORUN (10 000 Sk)
SLOWENIEN	100 EURO 5 000 TOLARS 20 000 TOLARS 25 000 TOLARS

LAND DER AUSGABE	MÜNZEN
SOMALIA	20 SHILLINGS 50 SHILLINGS 100 SHILLINGS 200 SHILLINGS 500 SHILLINGS 1 500 SHILLINGS
SPANIEN	2 (ESCUDOS) 10 (ESCUDOS) 20 EURO 100 EURO 200 EURO 400 EURO 10 PESETAS 20 PESETAS 25 PESETAS 5 000 PESETAS 10 000 PESETAS 20 000 PESETAS 40 000 PESETAS 80 000 PESETAS 100 (REALES)
SÜDAFRIKA	1/10 KRUGERRAND 1/4 KRUGERRAND 1/2 KRUGERRAND 1 KRUGERRAND 1/10 oz NATURA 1/4 oz NATURA 1/2 oz NATURA 1 oz NATURA 1/2 POND 1 POND 1/10 PROTEA 1 PROTEA 1 RAND 2 RAND 5 RAND 25 RAND 1/2 SOVEREIGN (=1/2 POUND) 1 SOVEREIGN (= 1 POUND)
SUDAN	25 POUNDS 50 POUNDS 100 POUNDS
SÜDKOREA	2 500 WON 20 000 WON 25 000 WON 30 000 WON 50 000 WON
SURINAME	20 DOLLARS 50 DOLLARS 100 GULDEN
SWASILAND	2 EMALANGENI 5 EMALANGENI 10 EMALANGENI 20 EMALANGENI 25 EMALANGENI 50 EMALANGENI 100 EMALANGENI 250 EMALANGENI 1 LILANGENI
SYRIEN	(1/2 POUND) (1 POUND)
TANSANIA	1 500 SHILINGI 2 000 SHILINGI

LAND DER AUSGABE	MÜNZEN
THAILAND	(150 BAHT) (300 BAHT) (400 BAHT) (600 BAHT) (800 BAHT) (1 500 BAHT) (2 500 BAHT) (3 000 BAHT) (4 000 BAHT) (5 000 BAHT) (6 000 BAHT)
TONGA	1/2 HAU 1 HAU 5 HAU 1/4 KOULA 1/2 KOULA 1 KOULA
TSCHAD	3 000 FRANCS 5 000 FRANCS 10 000 FRANCS 20 000 FRANCS
TSCHECHISCHE REPUBLIK	1 000 KORUN (1 000 Kč) 2 000 KORUN (2 000 Kč) 2 500 KORUN (2 500 Kč) 5 000 KORUN (5 000 Kč) 10 000 KORUN (10 000 Kč)
TSCHECHOSLOWAKEI	1 DUKÁT 2 DUKÁT 5 DUKÁT 10 DUKÁT
TUNESIEN	2 DINARS 5 DINARS 10 DINARS 20 DINARS 40 DINARS 75 DINARS 10 FRANCS 20 FRANCS 100 FRANCS 5 PIASTRES
TÜRKEI	(25 KURUSH) (= 25 PIASTRES) (50 KURUSH) (= 50 PIASTRES) (100 KURUSH) (= 100 PIASTRES) (250 KURUSH) (= 250 PIASTRES) (500 KURUSH) (= 500 PIASTRES) 1/2 LIRA 1 LIRA 500 LIRA 1 000 LIRA 10 000 LIRA 50 000 LIRA 100 000 LIRA 200 000 LIRA 1 000 000 LIRA 60 000 000 LIRA
TURKS- UND CAICOSINSELN	100 CROWNS
TUVALU	50 DOLLARS
UGANDA	50 SHILLINGS 100 SHILLINGS 500 SHILLINGS 1 000 SHILLINGS

LAND DER AUSGABE	MÜNZEN
UNGARN	1 DUKAT 4 FORINT = 10 FRANCS 8 FORINT = 20 FRANCS 50 FORINT 100 FORINT 200 FORINT 500 FORINT 1 000 FORINT 5 000 FORINT 10 000 FORINT 20 000 FORINT 50 000 FORINT 100 000 FORINT 500 000 FORINT 10 KORONA 20 KORONA 100 KORONA
URUGUAY	5 000 NUEVO PESOS 20 000 NUEVO PESOS 5 PESOS
USA	2,5 DOLLARS 5 DOLLARS 10 DOLLARS (AMERICAN EAGLE) 20 DOLLARS 25 DOLLARS 50 DOLLARS
VATIKAN	20 EURO 50 EURO 10 LIRE GOLD 20 LIRE 100 LIRE GOLD
VENEZUELA	(10 BOLIVARES) (20 BOLIVARES) (100 BOLIVARES) 1 000 BOLIVARES 3 000 BOLIVARES 5 000 BOLIVARES 10 000 BOLIVARES 5 VENEZOLANOS
VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE	(500 DIRHAMS) (750 DIRHAMS) (1 000 DIRHAMS)
VEREINIGTES KÖNIGREICH	(1/3 GUINEA) (1/2 GUINEA) 50 PENCE 2 POUNDS 5 POUNDS 10 POUNDS 25 POUNDS 50 POUNDS 100 POUNDS QUARTER SOVEREIGN (1/2 SOVEREIGN) (= 1/2 POUND) (1 SOVEREIGN) (= 1 POUND) (2 SOVEREIGNS) (5 SOVEREIGNS)
WESTSAMOA	50 TALA 100 TALA
ZAIRE	100 ZAIRES
ZYPERN	50 POUNDS

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(2010/C 322/06)

1. Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ gibt die Europäische Kommission bekannt, dass die unten genannten Antidumpingmaßnahmen zu dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Zeitpunkt außer Kraft treten, sofern keine Überprüfung nach dem folgenden Verfahren eingeleitet wird.

2. Verfahren

Die EU-Hersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muss ausreichende Beweise dafür enthalten, dass das Dumping und die Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden.

Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlandes und die EU-Hersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Sachverhalte zu ergänzen, zu widerlegen oder zu erläutern.

3. Frist

Die EU-Hersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der vorgenannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen, der der Europäischen Kommission (Generaldirektion Handel, Referat H-1, N-105 4/92, 1049 Bruxelles/Brussel, BELGIQUE/BELGIË) ⁽²⁾ spätestens drei Monate vor dem in nachstehender Tabelle angegebenen Zeitpunkt vorliegen muss.

4. Diese Bekanntmachung wird nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 veröffentlicht.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrland/-länder	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Zeitpunkt des Außerkrafttretens
Totgebrannter (gesinterter) Magnesit	Volksrepublik China	Antidumpingzoll	Verordnung (EG) Nr. 716/2006 des Rates (ABL L 125 vom 12.5.2006, S. 1)	13.5.2011

⁽¹⁾ ABL L 343 vom 22.12.2009, S. 51.

⁽²⁾ Fax +32 22956505.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.6039 — GE/Dresser)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2010/C 322/07)

1. Am 19. November 2010 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen General Electric Group („GE“, USA) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Dresser Holdings, Inc („Dresser“, USA).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- GE: weltweit tätiges, diversifiziertes Produktions-, Technologie- und Dienstleistungsunternehmen,
- Dresser: weltweit tätiger Hersteller von Energieinfrastrukturen sowie Anbieter von Öl- und Gaserzeugnissen und damit verbundenen Dienstleistungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6039 — GE/Dresser per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.6074 — ČEZ/EPH/Mibrag Group)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2010/C 322/08)

1. Am 19. November 2010 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen HC Fin3 NV (Niederlande), eine 100 %ige Tochtergesellschaft von Energetický a průmyslový holding, a.s. („EPH“, Tschechische Republik), und das Unternehmen ČEZ, a.s. („ČEZ“, Tschechische Republik) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über JTSD Braunkohlebergbau GmbH („JTSD“, Deutschland) und seine 100 %ige Tochtergesellschaft Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH („Mibrag“, Deutschland, Mibrag und seine Tochtergesellschaften nachstehend zusammenfassend „Mibrag-Gruppe“ genannt), die derzeit von Severočeské doly a.s. („SD“, Tschechische Republik), einer Tochtergesellschaft von ČEZ, und Lignite Investments (Zypern), einer 100 %igen Zweckgesellschaft von Herrn Křetínský, kontrolliert werden.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- EPH: Strategischer Investor im Energiesektor und großer Industrieinvestor,
- JTSD: Aktiengesellschaft, die Mibrag zu 100 % kontrolliert,
- Mibrag-Gruppe: Hauptsächlich tätig in den Bereichen Rohbraunkohlebergbau, Fernwärme und Betrieb von Braunkohlekraftwerken in Deutschland,
- SD: Braunkohlebergbau in der Tschechischen Republik,
- ČEZ: Verschiedene Tätigkeiten im Energiesektor wie i) Erzeugung, ii) Verteilung und iii) Verkauf von Strom und Wärme in der Tschechischen Republik und iv) Stromhandel und Betrieb von Kraftwerken in einigen anderen europäischen Ländern.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6074 — ČEZ/EPH/Mibrag Group per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.6072 — Carlyle/Primondo Operations)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2010/C 322/09)

1. Am 19. November 2010 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen The Carlyle Group („Carlyle“, USA) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung über seine Tochtergesellschaft CEP III Participations S.à r.l. SICAR („CEP III“, USA) durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über bestimmte Einzelhandelstätigkeiten für die Markennamen „Walz“ (Deutschland), „Bon’A Parte“ (Dänemark), „Elégance“ (Deutschland), „Mirabeau“ (Deutschland), „Planet Sports“ (Deutschland) und „Vertbaudet“ (Deutschland) („Primondo Operations“), die von der Primondo Specialty Group („Primondo“, Deutschland) kontrolliert werden.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Carlyle: weltweit tätige alternative Vermögensverwaltungsgesellschaft, die in Fonds finanziert, die weltweit in verschiedenen Branchen in vier Investmentbereichen investieren (Unternehmensübernahmen, Kreditalternativen, Wachstumskapital und Immobilien),
- Primondo Operations: Versandhandel und elektronischer Handel (e-commerce); Einzelhandelsgeschäfte für Bekleidung, Schuhe, Textilien, Babypflegeprodukte, Sportausrüstung, Spiele und Spielzeug sowie Bekleidungs- und Schuhgroßhandel.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6072 — Carlyle/Primondo Operations per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2010/C 322/10)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates ⁽¹⁾ Einspruch gegen den Antrag einzulegen. Der Einspruch muss innerhalb von sechs Monaten ab dieser Veröffentlichung bei der Europäischen Kommission eingehen.

EINZIGES DOKUMENT

VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES**„ΚΑΤΣΙΚΑΚΙ ΕΛΑΣΣΟΝΑΣ“ (KATSIKAKI ELASSONAS)****EG-Nr.: EL-PDO-0005-0734-14.01.2009****g.g.A. () g.U. (X)****1. Name:**

„Κατσικάκι Ελασσόνας“ (Katsikaki Elassonas)

2. Mitgliedstaat oder Drittland:

Griechenland

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels:**3.1 Erzeugnisart:**

Klasse 1.1 Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch

3.2 Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt:

Frisches Fleisch von Ziegenlämmern, die im Alter von 30 bis höchstens 55 Tagen geschlachtet werden und deren Schlachtgewicht 5,5 bis 9,0 Kilogramm beträgt. Die Ziegenlämmer weisen die phänotypischen Merkmale der in Griechenland einheimischen Rassen auf, die auf dem gesamten griechischen Festland verbreitet sind. Die Tiere besitzen die folgenden phänotypischen Merkmale: mittlere Größe, gute körperliche Entwicklung, harmonischer Körperbau, vielfältige Fellfärbung, wobei die Farbe Schwarz dominiert, langes Fell, Hörner, mittelgroße Ohren, kurze, aber kräftige Beine, außerordentlich hohe Widerstandsfähigkeit, Genügsamkeit, kräftige Konstitution, Eignung für trockenes, heißes Klima, karge Weiden und extensive Haltungsbedingungen, späte Geschlechtsreife, geringe Mehrlingsgeburtenrate, niedrige Milchleistung, hoher Fett- (5 %) und Proteingehalt (3,5 %) der Milch, Widerstandsfähigkeit gegen extreme klimatische Bedingungen sowie gegen Krankheiten, Fähigkeit, lange Strecken zurückzulegen. Die Ziegenbestände gehören zu der einheimischen griechischen Rasse (*Capra Prisca*) oder sind Kreuzungen aus weiblichen Tieren dieser Rasse mit männlichen Tieren der Rasse Skopelos. Die Ziegen werden in der unten abgegrenzten Provinz Ellassona extensiv oder semiextensiv auf Weiden in Höhenlagen von über 250 m gehalten.

Das Fleisch der Ellassona-Ziege wird ausschließlich frisch in Form von a) ganzen Schlachtkörpern, b) Schlachtkörperhälften oder c) Teilstücken vermarktet.

(1) ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.

Organoleptische Merkmale des Fleisches „Katsikaki Elassonas“:

Das Fleisch „Katsikaki Elassonas“ verfügt über ein charakteristisches Aroma sowie einen angenehmen Geruch und Geschmack, ist zart und saftig, weist einen pH-Wert zwischen 7,0 und 7,2 auf, besitzt keine oder nur eine dünne Fettschicht und enthält kein Unterhautfett. Es stammt von einem mageren Schlachttier und ist reich an Linolensäure. Die Färbung des Fleisches lässt sich nach Maßgabe der entsprechenden Gemeinschaftsverordnungen als weiß bis blassrosa beschreiben. Nach dem Gemeinschaftsrecht ist es der Kategorie der leichten Ziegenlämmer zuzuordnen.

Chemische Merkmale des Fleisches „Katsikaki Elassonas“:

„Katsikaki Elassonas“	Wasser % Durchschnittswert	Proteine % Durchschnittswert	Fett % Durchschnittswert	Asche % Durchschnittswert
	77,71	19,63	1,02	1,18

Meat color (Fleischfarbe)

L = 43,17 + 0,46

A = 7,28 + 0,79

B = 10,40 + 0,63

Luminary (Farbhelligkeit)

Red (Rot)

Yellow (Gelb)

3.3 Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse):

—

3.4 Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs):

Die Lämmer werden bis zum Schlachalter ausschließlich mit Muttermilch ernährt. Die Geißen finden ihr Futter auf Bergweiden (in einer Höhe von über 250 Metern) und auf künstlich angelegtem Grünland. Für drei bis fünf Monate werden vor allem Getreide, aber auch Leguminosen, Gemüse, Stroh, Klee und Ölsaaten, die überwiegend in dem abgegrenzten geografischen Gebiet angebaut und mit Vitaminen und Spurenelementen angereichert werden, zugefüttert. Die kleinen künstlich angelegten Grünflächen werden mit dem natürlichen Dung der Tiere aus dem geografischen Gebiet gedüngt. Kunstdünger, Insektizide oder Herbizide kommen nicht zum Einsatz.

3.5 Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen:

Schlachtkörper dürfen nur dann die Bezeichnung „Katsikaki Elassonas“ führen, wenn

- beide Elterntiere des Schlachttiers mindestens acht Monate vor der Paarung im abgegrenzten geografischen Gebiet gelebt haben und
- die Ziegenlämmer aus Elassona in dem abgegrenzten geografischen Gebiet geboren, aufgezogen und geschlachtet wurden.

3.6 Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw.:

—

3.7 Besondere Vorschriften für die Etikettierung:

Die ganzen Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften oder Teilstücke sind mit folgendem Etikett zu versehen:



4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets:

Das Gebiet umfasst

- a) den Verwaltungsbezirk Ellassona im Nomos Larissa
- b) die Teilgemeinde Damasi, die zur Gemeinde Tyrnavos im Nomos Larissa gehört.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet:

5.1 Besonderheit des geografischen Gebiets:

Das abgegrenzte geografische Gebiet ist eine Gebirgsregion mit Höhenlagen von 250 bis 2 550 m. 60 % des Gebiets sind Weideflächen, die sich durch eine große Vielfalt an Gräsern und Kräutern auszeichnen. Der Verwaltungsbezirk Ellassona umfasst natürliche Weidegebiete, landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf denen Futtermittel erzeugt werden, Brachland sowie saisonal nutzbare Weiden. Die Vegetation der natürlichen Weiden besteht aus Süßgräsern oder Gebüsch, einige sind teilweise bewaldet. Die Besonderheit dieses geografischen Gebietes ist die große Vielfalt der Vegetation, die unzählige Kräuter umfasst.

Die Süßgräserflächen bestehen überwiegend aus Graspflanzen sowie zu einem kleineren Teil aus Leguminosen und Korbblütlern. An Graspflanzen kommen hier hauptsächlich Vertreter der Gattungen *Festuca*, *Hordeum*, *Pemina*, *Aristida*, *Phalaris* und *Avena* vor. Als typische Süßgräser finden sich *Festuca rubra*, *Dactylis glomerata*, *Bromus* spp., *Trifolium* spp., *Stipa* spp., *Lolium* spp. und weitere. Die Weiden mit Buschwuchs tragen wesentlich dazu bei, den Bedarf der Tiere sowohl an jungen Sprossen als auch an Süßgräsern zu decken, die im Schatten von Bäumen gedeihen; die Weidekapazität entspricht 1,39 GVE.

Die Ziegen der lokalen Bestände sind kleinwüchsig, genügsam und an die Hoch- und Mittelgebirgsweiden des geografischen Gebiets angepasst. Die extensive Ziegenhaltung ist ein fester Bestandteil der Kultur und der Erhaltung der natürlichen Umwelt sowie des täglichen Lebens im Verwaltungsbezirk Ellassona.

5.2 Besonderheit des Erzeugnisses:

Der Schlachtkörper „Katsikaki Ellassonas“ ist gleichmäßig bemuskelt und fällt unter die Kategorie der leichten Ziegenlämmer. Er besitzt keine oder nur eine dünne Fettschicht und enthält kein Unterhautfett. Das Fleisch „Katsikaki Ellassonas“ besitzt einen höheren Anteil an Proteinen (19,63 %) als das von Ziegen anderer Gebiete (18,9 %); der Gesamtfettgehalt liegt unter 1,02 % gegenüber 4,83 % bei Ziegenfleisch aus anderen Gebieten; die Färbung des Fleisches lässt sich als weiß bis blassrosa beschreiben, wohingegen das von Ziegen aus Flachlandgebieten hellrot aussieht. Außerdem haben Fettsäure-Analysen des Fleisches ergeben, dass es im Vergleich zu dem der Ziegen aus Flachlandgebieten höhere Mengen an Linolensäure (C18:3) enthält. Bei „Katsikaki Ellassonas“ handelt es sich um ein zartes, saftiges Fleisch mit einem charakteristischen Aroma sowie einem angenehmen Geruch und Geschmack, auch wenn es von älteren Tieren stammt. Aus all diesen Gründen ist es in vielen städtischen Zentren (z. B. Larissa, Katerini, Athen, Saloniki, auf der Insel Kreta sowie im Ausland) sehr gefragt.

5.3 Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses (im Falle einer g.U.) bzw. einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder sonstigen Eigenschaften des Erzeugnisses (im Falle einer g.g.A.):

Die Qualitätsmerkmale des Ziegenfleisches „Katsikaki Ellassonas“ beruhen auf den besonderen Boden- und Klimaverhältnissen des geografischen Gebiets (Hoch- und Mittelgebirgslagen) mit seiner reichen Vegetation und enormen Artenvielfalt, darunter zahlreiche Kräuter. Allein auf dem Olymp gedeihen 1 700 Pflanzenarten. Die Tiere, die auf diesen Flächen weiden, ernähren sich von Gräsern, Kräutern und weiteren Pflanzen verschiedenster Art. Darüber hinaus legen diese Tiere oftmals beachtliche Entfernungen zurück, wodurch der Körper anders bemuskelt ist als bei Tieren aus dem Flachland und vor allem als bei Tieren aus Stallhaltung. Die Antioxidantien vieler Kräuter verleihen der Milch und insbesondere dem Lammfleisch ein spezielles Aroma und einen speziellen Geschmack, weshalb es bei den Verbrauchern sehr gefragt ist.

Es gibt einen positiven Zusammenhang zwischen der Intensität des Aromas und dem Linolensäuregehalt (C18:3), der bei frei weidenden Tieren höher ist. Diese besonderen Merkmale des Ziegenlammfleisches stehen u. a. mit dem Boden, der Vegetation und dem Mikroklima im Verwaltungsbezirk Ellassona in Zusammenhang.

Fettsäure-Analysen des Ziegenfleisches aus Ellassona haben ergeben, dass dieses Fleisch im Vergleich zu dem von Ziegen aus dem Flachland mehr Linolensäure (C18:3) enthält. Des Weiteren wird das Aroma durch die Art des Futters, die Rasse, die Art der Haltung, das Alter sowie die Geschlechtsreife der Tiere beeinflusst.

Die organoleptischen Eigenschaften des Fleisches „Katsikaki Elassonas“ sind zurückzuführen auf

- a) die Herkunft des Fleisches von einheimischen kleinwüchsigen Ziegenrassen, die genügsam, widerstandsfähig und ihrer besonderen geografischen Umgebung vollständig angepasst sind,
- b) das tägliche freie Weiden der Ziegen,
- c) die enorme Artenvielfalt der Vegetation, die Fülle an Gräsern und Kräutern,
- d) die Höhenlage der Weideflächen zwischen 250 und 2 550 Metern,
- e) den Boden und das Mikroklima des Gebiets,
- f) die Ernährung der Ziegenlämmer ausschließlich mit Muttermilch,
- g) den hohen Linolensäuregehalt (C18:3) und
- h) die kurze Zeit, in der die Mutterziegen mit zusätzlichem Futter ernährt werden, das überwiegend aus dem Verwaltungsbezirk Ellassona stammt.

Die Ziegenhaltung und die Produktion des Fleisches „Katsikaki Elassonas“ haben eine jahrhundertealte Tradition. Das Fleisch wird in Larissa, Katerini, Athen, Saloniki sowie im Ausland (Italien, Spanien, Zypern) vermarktet.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation:

(Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006)

<http://www.minagric.gr/greek/data/Προδιαγραφές%20προϊόντος%20ΚΑΤΣΙΚΑΚΙ%20ΕΛΛΑΣΣΟΝΑΣ.doc>

Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2010/C 322/11)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates ⁽¹⁾ Einspruch gegen den Antrag einzulegen. Der Einspruch muss innerhalb von sechs Monaten ab dieser Veröffentlichung bei der Europäischen Kommission eingehen.

EINZIGES DOKUMENT

VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES

„JABŁKA GRÓJECKIE“

EG-Nr.: PL-PGI-0005-0730-01.12.2008

g.g.A. (X) g.U. ()

1. Name:

„Jabłka grójeckie“

2. Mitgliedstaat oder Drittland:

Polen

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels:

3.1 Erzeugnisart:

Klasse 1.6. Obst, Gemüse und Getreide, frisch oder verarbeitet

3.2 Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt:

Unter dem Namen „Jabłka grójeckie“ (Äpfel aus dem Anbaugebiet Grójec) dürfen die unten genannten Apfelsorten der Handelsklasse „Extra“ und der Handelsklasse I vertrieben werden, die zum Zeitpunkt des Verkaufs die in nachstehender Tabelle aufgeführten Mindestanforderungen im Hinblick auf Färbung, Größe sowie Festigkeit des Fruchtfleisches erfüllen. Die Äpfel „Jabłka grójeckie“ zeichnen sich auch dadurch aus, dass ihr Säuregehalt im Durchschnitt um 5 % über dem durchschnittlichen Säuregehalt der betreffenden Sorte liegt. Dieser Wert ist jedoch von den Witterungsbedingungen in der jeweiligen Vegetationsperiode abhängig.

Sorte	Färbung in % der Oberfläche	Größe Handelsklasse „Extra“ (in mm)	Größe Handelsklasse I (in mm)	Mindestfestigkeit des Fruchtfleisches (kg/cm ²)
Alwa	55	60	55	5,5
Belle de Boskoop und Mutanten	38	70	65	6
Braeburn	55	70	65	6
Cortland	55	70	65	4,5
Celeste	38	70	65	5,5
Delikates	55	70	65	5

⁽¹⁾ ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.

Sorte	Färbung in % der Oberfläche	Größe Handelsklasse „Extra“ (in mm)	Größe Handelsklasse I (in mm)	Mindestfestigkeit des Fruchtfleisches (kg/cm ²)
Delbarestivale und Mutanten	38	60	55	5,5
Early Geneva	55	60	55	6
Elise	80	70	65	6
Elstar	38	60	55	4,5
Empire	80	60	55	5
Fuji	55	70	65	6
Gala und Mutanten	38	60	55	5,5
Gloster	55	70	65	5,5
Golden Delicious und Mutanten	10	70	65	5
Idared	55	70	65	5,5
Jerseymac	55	60	55	5,5
Jonagold und Mutanten	38	70	65	5
Jonagored und Mutanten	80	70	65	5
Lobo	55	70	65	4,5
Ligol	55	70	65	5,5
Mutsu	10	70	65	6
Paula Red	55	70	65	5,5
Pinova und Mutanten	38	70	65	5,5
Piros	38	60	55	5,5
Rubin	80	70	65	4,5
Shampion und Mutanten	55	70	65	4,5

3.3 Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse):

—

3.4 Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs):

—

3.5 Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen:

Bei der Erzeugung der Äpfel „Jablka grójeckie“ müssen in dem unter Punkt 4 bezeichneten geografischen Gebiet folgende Produktionsphasen stattfinden:

— Vorbereitung des Standorts

- Anlegen der Apfelbaumpflanzung
- Schneiden und Formen
- Düngung
- Bewässerung
- Pflanzenschutz
- Maßnahmen zur Verbesserung der Fruchtqualität
- Ernte

Die Produktion der Äpfel „Jabłka grójeckie“ erfolgt in dem unter Punkt 4 bezeichneten Gebiet gemäß den Grundsätzen des Integrierten Landbaus (IL) für die Apfelerzeugung bzw. gemäß der Spezifikation von GLOBALGAP.

3.6 *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw.:*

Keine

3.7 *Besondere Vorschriften für die Etikettierung:*

—

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets:**

Woiwodschaft Masowien:

- Gesamter Kreis Grójec (Gemeinden: Belsk Duży, Błędów, Chynów, Goszczyn, Grójec, Jasieniec, Mogielnica, Nowe Miasto n. Pilicą, Pniewy und Warka),
- Gemeinde Mszczonów im Kreis Żyrardów,
- Gemeinden Tarczyn, Prażmów und Góra Kalwaria im Kreis Piaseczno,
- Gemeinde Sobienie Jeziory im Kreis Otwock,
- Gemeinde Wilga im Kreis Garwolin,
- Gemeinden Grabów n. Pilicą und Magnuszew im Kreis Koziencice,
- Gemeinden Stromiec, Białostrzegi und Promna im Kreis Białostrzegi,

Woiwodschaft Lodsch:

- Gemeinden Biała Rawska, Sadkowice, Regnów und Cielądz im Kreis Rawa Mazowiecka,
- Gemeinde Kowiesy im Kreis Skierniewice.

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet:**

5.1 *Besonderheit des geografischen Gebiets:*

5.1.1 *Natürliche Bedingungen*

Das Erzeugungsgebiet der Äpfel „Jabłka grójeckie“ liegt in Zentralpolen und erstreckt sich über das Warschauer Becken (Równina Warszawska), die Hochebene von Rawa (Wysoczyzna Rawska), das Tal von Białostrzegi (Dolina Białostrzeska) und das Mittlere Weichseltal (Dolina Środkowej Wisły). Diese geografischen Regionen gehören zur Mittelmasowischen Senke (Nizina Środkowomazowiecka) und zur Südmasowischen Ebene (Nizina Południowomazowiecka).

Die in diesen Gebieten vorherrschenden Böden sind Sand- und Lehmposol, Pseudo-Sand- und -Lehmposol sowie Bändertone der mittleren und unteren Bonitätsklassen, die sich hervorragend für den Apfelanbau eignen. Die Jahresniederschlagsmenge beträgt 600 mm. Die Vegetationsperiode dauert ca. 200 Tage, so dass die meisten Apfelsorten dort angebaut werden können. Durch das verhältnismäßig milde Klima in dieser Region, das dem Kontinentalklima zuzurechnen ist, gibt es in den Anpflanzungen selbst bei den frostempfindlichen Sorten kaum Verluste.

Charakteristisch für diese Region ist ein Mikroklima, das sich in der Reifezeit (September, Anfang Oktober) durch niedrige Nachttemperaturen (sogar bis 0 °C) auszeichnet.

Kennzeichnend für das abgegrenzte Erzeugungsgebiet der Äpfel „Jabłka grójeckie“ ist sein hoher Homogenitätsgrad. Vom Zentrum dieses geografischen Gebiets, das von der Stadt Grójec gebildet wird, bis zu seinen Grenzen finden sich in jedem Ort Apfelbaumpflanzungen. In der Umgebung von Grójec beträgt die Anbaudichte bis zu 70 % der Flächen. Sie nimmt mit zunehmender Entfernung von dieser Stadt ab, und außerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets sind nur noch vereinzelt Apfelbäume anzutreffen. Die Region wird deshalb gemeinhin als „größter Obstgarten Europas“ bezeichnet.

5.1.2 Geschichte und Menschen

Die Entstehung des „größten Obstgartens Europas“, wie das Gebiet um Grójec genannt wird, geht bis in die Zeit der Herrschaft der aus Italien stammenden polnischen Königin Bona zurück, die für ihre Vorliebe für den Garten- und den Obstbau bekannt war. Im Jahr 1545 erhielt diese Königin große Ländereien im Kreis Grójec. Später verhalf sie den dortigen Gartenbesitzern zu zahlreichen Privilegien. Durch einen königlichen Erlass des Sohnes von Königin Bona wurde der Obstbau 1578 auf eine rechtliche Grundlage gestellt. Damit nahm die Anlage von Obstgärten — vor allem Apfelmärgärten — ihren Anfang. In vielen historischen Werken finden sich zahlreiche Hinweise auf die Entstehung von Obstgärten auf Gutsherren- und Bauernland in dem Gebiet um Grójec.

Eine nicht unbedeutende Rolle in der Geschichte der Äpfel „Jabłka grójeckie“ spielten auch die Geistlichen Roch Wójcicki aus Belsk, Niedźwiedzki aus Łęczeszycze, Stefan Roguski aus Goszczyn und Edward Kawiński aus Konary, die im 19. Jahrhundert viel zur Verbreitung des Obstbaus in dieser Region beigetragen haben.

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts gab es bereits Obstplantagen, wofür Jan Cieślak aus Podgórzycze als Symbolfigur stand. Er führte hohe Qualitätsmaßstäbe bei der Apfelproduktion und -lagerung ein (1918 errichtete er das erste Obstlager in Polen).

Anfang des 20. Jahrhunderts traten auch die ersten Berater in Erscheinung; zu den bekanntesten aus dieser Region gehörte Witalis Urbanowicz, der sich 1909 mit dem Verfassen der zehn Gebote für den Gartenbau einen Namen machte.

Nach Ende des Zweiten Weltkriegs nahm der Obstbau in der Region Grójec einen enormen Aufschwung. Zu einem Synonym für diese Entwicklung wurde Professor Szczepan Pieniążek, der das Institut für Obstbau und Blumenzucht begründete, das den lokalen Obstzüchtern die neuesten Erkenntnisse und Erfahrungen im Apfelanbau zur Verfügung stellte. Im Auftrag des Professors richtete dessen Zögling, Eligiusz Gajewski, in Nowa Wieś einen Versuchsbetrieb ein, der dem Institut für Obstbau und Blumenzucht angegliedert war. Dieser entwickelte sich zu einem Musterbetrieb, von dessen praktischen Erfahrungen die Obstbauern der Region Grójec profitierten.

Im Laufe der Jahre wurde immer mehr von den Äpfeln „Jabłka grójeckie“ geerntet, und bereits 1958 hatten die lokalen Landwirte eine Apfelschwemme zu verzeichnen. Das wiederum veranlasste den Stellvertretenden Vorsitzenden des Präsidiums des Kreisnationalrates in Grójec, Waclaw Przytocki, das Apfelblütenfest (Dni Kwitnących Jabłoni) ins Leben zu rufen, mit dem für die Äpfel und die Region geworben werden sollte. Das jährliche Apfelblütenfest wurde anfangs immer in einem anderen Ort gefeiert, und es gab nach und nach verschiedene, leicht variierende Bezeichnungen dafür: Dni Kwitnących Jabłoni, Dni Kwitnącej Jabłoni, Grójeckie Dni Kwitnącej Jabłoni, Grójeckie Dni Kwitnących Jabłoni, Kwitnące Jabłonie, Święto Kwitnących Jabłoni. Seit über zehn Jahren wird nunmehr die letztgenannte Bezeichnung für das Apfelblütenfest verwendet.

5.2 Besonderheit des Erzeugnisses:

Die Äpfel mit dem Namen „Jabłka grójeckie“ zeichnen sich durch eine um etwa 5 % stärkere Ausbildung der Deckfarbe des Epikarps gegenüber dem Durchschnitt aus. Die schöne Rotfärbung verleiht dem Apfel nicht nur ein attraktives Aussehen, sondern weist auch auf einen höheren Gehalt an Farbstoffen — hauptsächlich Anthozyane und Karetinoide — im Gewebe unter der Schale hin. Charakteristisch für die Äpfel „Jabłka grójeckie“ ist auch ihr Säuregehalt, der im Durchschnitt um 5 % über dem durchschnittlichen Säuregehalt der betreffenden Sorte liegt. Dieser Wert ist jedoch von den Witterungsbedingungen in der jeweiligen Vegetationsperiode abhängig.

5.3 Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses (im Falle einer g.U.) bzw. einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder sonstigen Eigenschaften des Erzeugnisses (im Falle einer g.g.A.):

Der Zusammenhang zwischen den Äpfeln „Jabłka grójeckie“ und dem in Punkt 4 bezeichneten geografischen Gebiet ergibt sich aus den besonderen, unter Punkt 5.2 beschriebenen Qualitätsmerkmalen, die auf die unter Punkt 5.1.1 beschriebenen natürlichen Einflussfaktoren zurückgehen und das weiter unten beschriebene Ansehen begründen.

Durch die einzigartigen natürlichen Bedingungen im Erzeugungsgebiet der Äpfel „Jabłka grójeckie“ — insbesondere die Bodenverhältnisse und ein besonderes Mikroklima — erhalten diese Äpfel schneller ihre Färbung, die stärker als im Durchschnitt ausgebildet ist. Zudem besitzen sie einen hohen Säuregehalt, der von Verarbeitern in ganz Europa geschätzt wird. Die niedrigen Nachttemperaturen begünstigen die physiologischen Prozesse, die unmittelbar vor der Ernte in den Äpfeln ablaufen: Der Verbrennungsprozess in der Ruhephase der Äpfel während der Nachtstunden ist weniger intensiv, wodurch sich auch das Zucker-Säure-Verhältnis verbessert, was wiederum für den vorzüglichen Geschmack der Äpfel „Jabłka grójeckie“ ausschlaggebend ist.

Das Anbaugebiet und die unvergleichlichen Qualitätsmerkmale der Äpfel „Jabłka grójeckie“ stehen also wegen des besonderen regionalen Mikroklimas in einem engen Zusammenhang. Ausdrücklich zu nennen ist hier auch der starke Temperaturabfall in der Region Grójec während der Reifezeit (im September und Anfang Oktober sinkt die Temperatur sogar bis auf 0 °C). Die Bodenverhältnisse und das besondere Mikroklima schaffen damit, wie gesagt, einzigartige natürliche Bedingungen, die eine schnellere, überdurchschnittlich ausgebildete Färbung der Äpfel „Jabłka grójeckie“ bewirken und diesen außerdem einen von Verarbeitern in ganz Europa geschätzten hohen Säuregehalt verleihen.

Der hervorragende Ruf der Äpfel aus der Region Grójec, der sich im Laufe von fast 500 Jahren stetig gefestigt hat, ist den dort herrschenden günstigen Bedingungen für den Apfelanbau zu verdanken. Für die meisten Einwohner der Woiwodschaft Masowien und der angrenzenden Woiwodschaften ist Grójec das Apfelanbaugebiet schlechthin. Motive aus dem Obstanbau sind hier überall anzutreffen: symbolische Darstellungen des Apfels im Wappen des Kreises Grójec und im Wappen vieler Gemeinden (Chynów, Belsk Duży, Błędów, Jasieniec, Kowiesy, Sadkowice), Ortsnamen wie Sadków, Sadkowice, das Flachrelief im Gärtnerhaus (Dom Ogrodnika) in Grójec, auf dem eine Apfelernte dargestellt ist, das jährliche Apfelblütenfest, das sich außerordentlicher Beliebtheit erfreut, die „Polnischen Obstbautage“ (Ogólnopolskie spotkania sadownicze), die jedes Jahr in Grójec veranstaltet werden, sowie die Namensgebung für Wohnviertel in den Städten wie etwa „Zielony Sad“ (Grüner Obstgarten).

Durch die jahrhundertealte Tradition des Apfelanbaus beherrschen die lokalen Obstbauern die Pflege der Apfelbäume fast bis zur Perfektion. Auch die örtliche Industrie ist hauptsächlich auf diese Branche ausgerichtet: So gibt es in der Region Obstverarbeitungsbetriebe, Handelsunternehmen, Erzeugergemeinschaften, Geschäfte für Gartenbaubedarf, Maschinenhersteller usw.

Zurzeit wird in der Region Grójec Intensivproduktion mit Niederstammbäumen betrieben, die ca. 40 % der polnischen Apfelerzeugung liefern. Die Anbauintensität erreicht in einigen Gemeinden sogar bis zu 70 % der Flächen.

Die klimatischen Bedingungen und die langjährige Tradition des Apfelanbaus haben diesem Erzeugnis zu hohem Ansehen verholfen, was durch die Ergebnisse der Verbraucherbefragungen bestätigt wird, die im September 2008 in ganz Polen durchgeführt wurden. Wie die Umfrageergebnisse zeigen, stellen die Befragten einen engen Zusammenhang zwischen der Region Grójec und dem Obstbau und insbesondere der Apfelerzeugung her. Auf eine Verbindung zwischen der Region Grójec und dem Obstbau verwiesen 27,7 % der befragten Personen. 19 % der polnischen Bürger verbinden die Region Grójec mit dem Apfelanbau. In den an die Woiwodschaft Masowien angrenzenden Woiwodschaften liegt der Anteil der Befragten, die die Region Grójec mit Äpfeln assoziieren, noch höher: 32 % in der Nachbarwoiwodschaft Lodsch und 36 % in der Woiwodschaft Heiligkreuz.

Den ausgezeichneten Ruf der Äpfel „Jabłka grójeckie“ bestätigen auch die Presseberichte im Zusammenhang mit diesem Produkt. Hier einige Beispiele: „Co czwarte jabłko z Grójca“ (Jeder vierte Apfel kommt aus Grójec, 1991), „Z Grójca do Szwecji“ (Von Grójec nach Schweden, 1992), „Jabłko ekologiczne“ (Der ökologische Apfel, 1993), „Eurojabłka z Grójeckiego“ (Der Euroapfel aus der Region Grójec, 1995), „Sady po kłęsce“ (Apfelplantagen nach der Überproduktion, 2000), „Jabłkowe centrum Europy?“ (Das Apfelzentrum Europas?, 2001), „Grójeckie jabłka najlepsze“ (Äpfel aus Grójec sind die besten, 2007).

Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation:

(Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006)

<http://www.minrol.gov.pl/index.php?/pol/Jakosc-zywnosci/Produkty-regionalne-i-tradycyjne/Wnioski-przeslane-do-UE-od-kwietnia-2006-roku>

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2010/C 322/10	Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	31
2010/C 322/11	Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	35



Abonnementpreise 2010 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papiaerausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papiaerausgabe + jährliche CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papiaerausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, CD-ROM, 2 Ausgaben pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen CD-ROM.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Im Laufe des Jahres 2010 wird das Format CD-ROM durch das Format DVD ersetzt.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>

